



Mitglied der Kreisschulbehörde

Eine Handreichung der Schulpflege der Stadt Zürich für die politischen Parteien zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreisschulbehörden

Einleitung

Das Merkblatt informiert die politischen Parteien und interessierte Personen über die Aufgaben der Kreisschulbehörden, über die Anforderungen an Behördenmitglieder, den Arbeitsaufwand und die Entschädigung.

Die sieben Kreisschulbehörden Glattal, Letzi, Limmattal, Schwamendingen, Uto, Waidberg und Zürichberg sind die vom Volk gewählten Aufsichtsorgane über die Schule. Sie haben eine lange Tradition und dienen neben der Aufsicht der Verbundenheit zwischen Volksschule und Bevölkerung. Die politischen Parteien leisten mit einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Kreisschulbehörden. Es ist wichtig, dass nur Personen nominiert werden, die zum erforderlichen Einsatz bereit sind und sich vorstellen können, dieses Amt während einer ganzen Amtsperiode auszuüben.

Auftrag und Organisation der Kreisschulbehörden

Die Kreisschulbehörden beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises und legen die strategische Ausrichtung fest. Geführt werden die Schulen durch die Schulleitungen. Gemeinsam sind Schulleitungen und Behörde verantwortlich für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Schule. Diese Aufgaben verlangen von den Mitgliedern der Kreisschulbehörden Engagement und Know-how. Damit sie ihre Aufgabe kompetent erfüllen können, erhalten sie nach der Wahl die notwendigen Schulungen. Es stehen verschiedene Support- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

In der Stadt Zürich leiten die vollamtlich tätigen Präsidentinnen und Präsidenten die Geschäfte der Kreisschulbehörden. Sie sind die direkten Vorgesetzten der Schulleitungen und nehmen breit gefächerte Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen und Verantwortungen wahr. Die Präsidien stehen einer Geschäftsleitung vor, die sich in der Regel einmal pro Schulmonat trifft. Das Plenum versammelt sich zwei bis vier Mal im Jahr. Die Kreisschulbehörden bestimmen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Ausschüsse und Kommissionen. Dazu gibt die Zürcher Schulpflege (ZSP) eine Rahmenordnung vor.

Aufgaben der nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulbehörden

Die Aufgaben richten sich nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Kreisschulbehörde. Unter anderem überprüfen die Mitglieder die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit der integrativ ausgerichteten Schule und der Tagesschule als flächendeckender Schulform. Im Rahmen ihrer Schulbesuche (Besuche von Klassen und Betreuung der zugeteilten Schule) verschaffen sich die Behördenmitglieder direkten Einblick in die Volksschule. Schliesslich wirken sämtliche Mitglieder an der übergeordneten Beschlussfassung im Plenum der Kreisschulbehörde mit.

Einige Behördenmitglieder nehmen spezielle Aufgaben wahr. Beispielsweise wirken sie in der Geschäftsleitung oder in Projekten mit. Dies erfordert ein starkes Engagement und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem betreffenden schulischen Themenkomplex. Die Aufgaben werden durch die Ge-

samtbehörde zugewiesen. Eine weitere Aufgabe, mit welcher einzelne, durch die Schulpflege bestimmte Mitglieder der Kreisschulbehörden beauftragt werden können, ist die Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten städtischen Sonderschulen sowie der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik. Dazu gehören die Förderung von deren Qualität sowie die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule. Für diese Aufgabe werden ein besonderes Interesse an der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie entsprechende fachliche Kenntnisse erwartet. Die konkreten Aufgaben werden durch einen Behördenerlass der Schulpflege geregelt.

Anforderungen

Spezifische Ausbildungsvoraussetzungen bestehen nicht. Es sollen grundsätzlich Personen mit unterschiedlichen Ausbildungen und aus verschiedenen Berufen an der Aufsicht über die Volksschule teilnehmen. Die folgenden Voraussetzungen sind wesentlich, um das Amt eines Mitglieds der Kreisschulbehörde erfolgreich auszuüben:

- grundsätzliches Interesse und Verständnis für die Schule und das Zürcher Schulsystem
- gute Allgemeinbildung
- zeitliche Flexibilität während der Schulzeit und Bereitschaft zu mehrjährigem Engagement
- Sozialkompetenz und kommunikative Fähigkeiten, insbesondere eine wohlwollende, unvoreingenommene Grundhaltung
- Bereitschaft, sich regelmässig über Bildungsfragen und schulische Entwicklungen zu informieren
- Verständnis für verwaltungsrechtliche Abläufe und betriebswirtschaftliches Denken
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Bereitschaft zur Nutzung aktueller Kommunikationstechnologien; Zugang zu einem Computer (PC oder Tablet) und zu einem Smartphone; Grundlagenkenntnisse der gängigen Office-Programme (Word, Excel)
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere in Bereichen wie Pädagogik und integrative Förderung
- mit der Wahl als Mitglied einer Kreisschulbehörde verpflichtet sich dieses Mitglied, die Aufgaben, die ihm übertragen werden, sorgfältig auszuführen und an den Sitzungen teilzunehmen
- Wohnsitz in der Stadt Zürich

An Mitglieder der Kreisschulbehörden, die erweiterte Aufgaben übernehmen (Einsatz in die Geschäftsleitung, Leitungs- oder Projektaufgaben), werden erhöhte Anforderungen an

Führungs-, Fach- und Sozial-kompetenzen gestellt. Bei diesen Mitgliedern sind daher vertiefte Kenntnisse und zusätzliche Qualifikationen erwünscht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Führungskompetenzen, Erfahrung in Gesprächs- und Verhandlungsführung sowie vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Berufsfelder der Volksschule
- Interesse am Entwickeln, Umsetzen, Begleiten und Evaluieren von Konzepten und Projekten (Schulpolitik)
- besondere Fachkompetenzen, z. B. in Pädagogik, Recht, Betriebswirtschaft, Personalwesen, Projektmanagement

Zeitlicher Aufwand und Entschädigung

Der effektive zeitliche Einsatz eines Mitglieds einer Kreisschulbehörde hängt von der Grösse und der Organisation des Schulkreises und von den individuellen Tätigkeitsfeldern ab (Leitungsaufgaben, Plenum und Kommissionen). Es wird Mitglieder mit kleineren und solche mit grösseren Pensen geben. Erforderlich ist allerdings zeitliche Flexibilität. Die Arbeiten konzentrieren sich auf dreissig bis vierzig Schulwochen im Jahr und verteilen sich in diesen auf etwa zwei bis drei Halbtage pro Woche. Die Sitzungen finden in der Regel auch abends statt.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kreisschulbehörden ist in der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) und deren Ausführungsbestimmungen (AVES, AS 177.541) festgelegt. Die Sitzungen werden nach dem Taggeld-Ansatz des Gemeinderats entschädigt (Art. 3 Abs. 1 lit. a Entschädigungsverordnung des Gemeinderats [AS 171.110]). Für alle weiteren Tätigkeiten gilt ein Stundenansatz von 60 Franken, wobei Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit nicht weiter abgegolten werden. Schulbesuche werden als Fallpauschalen, Spezialaufträge nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigungen unterliegen den Regelungen der SVA.

Mitglied einer Kreisschulbehörde – eine spannende und sinnvolle Tätigkeit

Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied einer Kreisschulbehörde ist eine herausfordernde, spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit, welche einen vertieften Einblick in die Volksschule ermöglicht. Die Schule befindet sich im Wandel. Mitglieder der Kreisschulbehörden können diesen Wandel begleiten und sie helfen mit, die Volksschule in der Gesellschaft zu verankern.

Juli 2021

Stadt Zürich
Schulamt, Direktion
Parkring 4
8002 Zürich
stadt-zuerich.ch/schulamt

Informationen zur Volksschule:
stadt-zuerich.ch/schulen



Informationen zu den sieben Schulkreisen:
stadt-zuerich.ch/schulkreise

